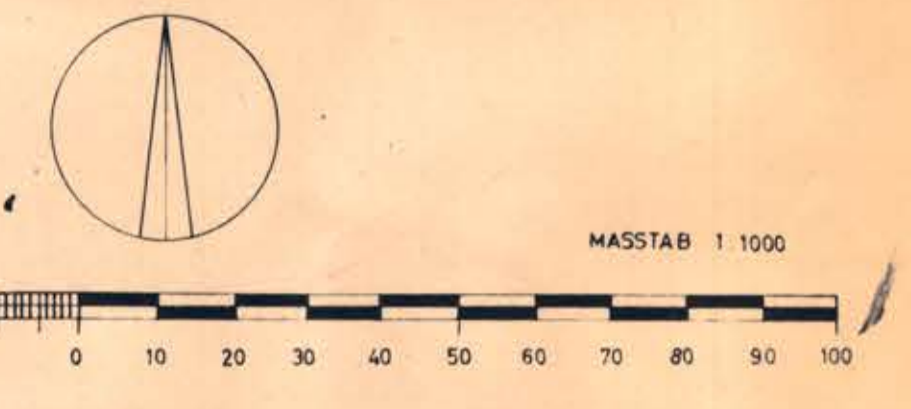


- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
 - STRASSENLINE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - BEGRENZUNGS-LINIE
 - ARKADEN UND DURCHGÄNGE
 - DURCHFARTEN
 - AUSKRAGUNGEN
- BAULAND**
- W ÜBERBAUBARE FLÄCHEN IM WOHNBEZIEH
 - G IM GESCHÄFTSBEZIEH
 - L LÄDEN
 - GA FÜR GARAGEN MIT ZUFAHRTEN UND ZAHLE DER GESCHOSS
- GENAUER ERGEBNIS VON 80/8 UND DER ANGABE VON:
1. ZAHLE DER VOLLESGESCHOSS
2. TRAUFGHÖHE
3. GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
4. BAUMASSEZAHLE
5. BAUWEISE (OFFEN/GEKLEBESSEN)
- GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ANGABE DER NUTZUNG
 - PRIVATE GRÜNFLÄCHEN ODER MIT ANGABE DER NUTZUNG
 - HOFFLÄCHEN UND PRIVATE FUSSWEGE
 - ST STELLFLÄCHEN MIT ZUFAHRTEN
- SONSTIGE FLÄCHEN**
- STRASSEN-UND WEGEFLÄCHEN
 - BAHNANLAGEN
 - GRÜN-UND ERHÖLUNGSFLÄCHEN MIT ANGABE DER NUTZUNG
 - GEM GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
 - ABWASSER BEZUW. ENTWASSERUNGSLEITUNGEN
 - ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BESTEHENDE BAUTEN**
- BESTEHENDE BAUTEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
WANDSBEK 2

AMT GRUND DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1950 (BGBI. I S. 341)

GELTUNGSBEREICH: BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 509
 EULENKAMP - KIEFFÖRNER - TILSITER STRASSE - LESSERSTRASSE -
 FRIEDRICH - EBERT - DAMM

Öffentlich ausgesetzt vom ... 7. 7. 1962
 bis 31. 7. 1962 (Amtl. Anz. S. 44, 119.) v. 23. 6. 60
 Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 19. 6. 1962 (GVBl. S. 135) v. 19. 6. 62
 In Kraft getreten am 20. 6. 1962 - 9. AUG. 1962

Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt
 Hamburg, den 4. Mai 1962
 Unterschrift
 T. J.

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 30

DIENSTAG, DEN 19. JUNI

1962

Tag	Inhalt	Seite
8. 5. 1962	Bekanntmachung über Bebauungspläne	135
13. 6. 1962	Gesetz über den Bebauungsplan Wandsbek 2	135
13. 6. 1962	Gesetz über den Bebauungsplan Kloostertor 1	136
13. 6. 1962	Gesetz über den Bebauungsplan Rothenburgsort 1	136

Bekanntmachung über Bebauungspläne

Bebauungspläne auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) werden durch Angabe der Stadtteile und Beifügung von Ordnungsnummern gekennzeichnet. Die Entwürfe mit den Begründungen werden bei den örtlich zuständigen Bezirksamtern öffentlich ausgelegt, sofern die Auslegung nicht bereits nach bisherigem Recht vor dem 29. Juni 1961 abgeschlossen worden ist. Im Amtlichen Anzeiger wird bekanntgemacht, bei welchem

Bezirksamt und während welcher Zeit die Entwürfe ausgelegt werden. Während der Auslegung können bei dem Bezirksamt Anregungen und Bedenken vorgebracht werden. Das Ergebnis der Prüfung teilt die Baubehörde mit. Die festgestellten Bebauungspläne und ihre Begründungen kann jedermann bei den örtlich zuständigen Bezirksamtern einsehen und dort auch Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 8. Mai 1962.

Gesetz über den Bebauungsplan Wandsbek 2

Vom 13. Juni 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 2 für den Geltungsbereich Eulenkamp — Kieffhörn — Tilsiter Straße — Lesserstraße — Friedrich-Ebert-Damm (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 509) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei
eingeschossigen Läden 5,0 m,
achtgeschossigen Wohnhäusern 25,0 m.
2. Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

3. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile einschließlich der Flächen über den Garagen unter Erdgleiche (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die erforderlichen Geh- und Fahrwege sind dabei ausgenommen.
4. Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Arkaden auf öffentlichem Grund entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten sind. Das gilt insbesondere für die lichte Höhe. Der überbaubare öffentliche Grund darf nicht unterkellert werden.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21502 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Juni 1962.

Der Senat